



Stadtrat am 29.10.2009		öffentlich		
Nr. 8 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/205/2009		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum:		16.10.2009
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	29.10.2009		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Wahl der Ausschussmitglieder

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt in den Ausschuss folgende Mitglieder und folgende Stellvertreter:
- je nach Beratung -

II. Rechtsgrundlage:

§§ 50, 58 GO

III. Sachverhalt:

Nach § 50 Abs. 3 GO gibt es bei der Wahl der Ausschussmitglieder zwei Möglichkeiten:

a) Einigungsverfahren (§ 50 Abs. 3 S. 1 GO)

Der Gesetzgeber gibt zunächst den Fraktionen die Möglichkeit, sich über die Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zu einigen. Gem. § 50 Abs. 3 S. 1 GO kann dann durch den einstimmigen Beschluss der Ratsmitglieder die Besetzung erfolgen. Die Einigung kann sich auch nur auf einzelne Ausschüsse beziehen.

Die Einheitlichkeit wird dadurch gewährleistet, dass nur ein einziger Wahlvorschlag konkurrenzlos zur Beschlussfassung vorgelegt wird. (Um den „Überraschungsschutz“ sicherzustellen, ist eine Befragung des Plenums erforderlich.)

In der zweiten Stufe muss eine Einigung der Ratsmitglieder erfolgen. Dies bedeutet idealtypischerweise, dass der Wahlvorschlag durch die Gesamtheit aller Ratsmitglieder vorgelegt wird. Nicht ausreichend ist, wenn nur eine nicht die Mehrheit des Rates umfassende Fraktion einen Wahlvorschlag unterbreitet.

In der dritten Stufe ist ein einstimmiger Annahmebeschluss notwendig. Dieser kommt zustande, solange keine Gegenstimme abgegeben wird. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen hindern den einstimmigen Beschluss nicht. Eine Gegenstimme reicht allerdings aus, um den einheitlichen Wahlvorschlag zum Scheitern zu bringen.

b) Verhältniswahlverfahren (§ 50 Abs. 3 S. 2-6 GO)

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-System) in einem Wahlgang abgestimmt. Grundlage der Abstimmung sind die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates.

In den Wahlvorschlägen sollte direkt die Reihenfolge der vorgeschlagenen Personen festgelegt werden. Die Gruppenzugehörigkeit (Ratsmitglieder oder sachkundiger Bürger) muss eindeutig erkennbar sein.

Die Fraktionen und Gruppen haben die Möglichkeit, auch gemeinsame Wahlvorschläge ohne Rücksicht auf ihre Parteizugehörigkeit einzubringen. Diese gemeinsamen Wahlvorschläge sind jedoch unzulässig, sofern sie drittschädigend und nicht Ausdruck einer auf Dauer angelegten kommunalpolitischen Zusammenarbeit sind. Nur zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete gemeinsame Wahlvorschläge sind daher unzulässig. Ein erst nach der Kommunalwahl vereinbartes „ad-hoc“ Bündnis zum Zweck der besseren Reststimmenverwertung, das sich nur zur Gewinnung eines mathematischen Vorteils bei dem anschließenden Verteilungsverfahren gebildet hat, darf nicht Grundlage der Sitzverteilung in den Ausschüsse sein (Spiegelbildlichkeit).

Über die Besetzung der einzelnen Ausschüsse wird jeweils in einem Wahlgang abgestimmt. Dies gilt auch dann, wenn ein Ausschuss aus Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern zusammengesetzt ist. Sachkundige Einwohner sind jedoch in einem getrennten Wahlgang zu wählen.

Hat der Rat über die verschiedenen Wahlvorschläge abgestimmt, sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Vorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Bei der Besetzung der Ausschüsse stimmt der Bürgermeister nicht mit.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

-

Anlagen: -